

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

21. Januar 2015

Nr. 1 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|--------|--|-------|
| 1/2015 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Feststellung der Wählbarkeit der Ratsmitglieder, des Wahlergebnisses sowie der gültig Erklärung des Wahlergebnisses | 2 |
| 2/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Schlachtanlage in Delbrück-Westerloh | 3 |
| 3/2015 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Genehmigung derselben über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Büren und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Stadt Büren durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn | 4 - 7 |

1/2015

Stadt Bad Wünnenberg

33181 Bad Wünnenberg, 12.01.2015

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 -folgenden Beschluss gefasst:

Wahl des Rates der Stadt Bad Wünnenberg:

Es wird festgestellt,

- a) dass alle Ratsmitglieder wählbar waren,
- b) dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Wünnenberg noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Bad Wünnenberg durch den Wahlausschuss der Stadt am 27. Mai 2014 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Wünnenberg am 25. Mai 2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bad Wünnenberg, 12.01.2015

Der Bürgermeister


Menne



2/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt**
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42074-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Schlachthanlage durch die Erhöhung der
täglichen Schlachtkapazität in 33129 Delbrück

Die Heinrich Borgmeier GmbH & Co. KG, Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück, beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstücke 93, 101, 102, 103, 104, 109 und 110, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Schlachthanlage durch die Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 281,6 t auf 330 t Lebendgewicht unter Beibehaltung der bestehenden Wochenschlachtmenge.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.13.1 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

3/2015

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Büren und der Stadt Paderborn
zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der
Stadt Büren
durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn**

Zwischen
der Stadt Büren
vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkhard Schwuchow,
Königstr. 16, 33142 Büren,
nachstehend „Stadt Büren“ genannt

und

der Stadt Paderborn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Dreier,
Am Abdinghof 11, 33102 Paderborn,
nachstehend „Stadt Paderborn“ genannt

wird gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Stadt Büren durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die in § 2 genannten Aufgaben der Stadt Büren vom Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn übernommen werden sollen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrem Haupt- und Personalamt Aufgaben der Stadt Büren im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben für die Stadt Büren durchzuführen:

- a. Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen an Stellenbewertungen einzelner Stellen.
- b. Erstellen von Bewertungsgutachten

Beide Parteien sind sich einig darüber, dass erstellte Gutachten lediglich als Empfehlung an die Stadt Büren gelten.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Büren erstattet der Stadt Paderborn die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens der Stadt Paderborn für jede einzelne Bewertung dokumentiert. Die Kosten sind in der Regel so bemessen, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der jeweiligen Aufgabenstellung der in § 2 genannten Aufgaben durch die Stadt Paderborn.

§ 4 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Büren, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Haftung

Die Stadt Büren stellt die Stadt Paderborn von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie die Kreisverwaltung Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Paderborn, den 22.12.2014

Büren, den 22.12.2014

Stadt Paderborn



(L.S.)

Michael Dreier
Bürgermeister

Stadt Büren



(L.S.)

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Büren und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Stadt Büren durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Büren und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Stadt Büren durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn vom 22.12.2014 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 13.01.2015



Manfred Müller
Landrat